jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/7/29 93/14/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.1997

Index

27/01 Rechtsanwälte
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z4;
EStG 1972 §25 Abs1 Z3;
EStG 1988 §22 Z4;
EStG 1988 §25 Abs1 Z3;
Satzung Versorgungseinrichtung RAK OÖ 1994 §15;
Satzung Versorgungseinrichtung RAK OÖ 1994 §17;

Rechtssatz

Dem Sterbegeld kommt trotz der in der Regel erfolgenden Auszahlung in zwei Teilbeträgen mangels laufender Zahlungen durch einen längeren Zeitraum kein Pensionscharakter zu. Ferner entspricht das Sterbegeld infolge der freien Bestimmbarkeit der empfangsberechtigten Pension durch das Mitglied der Sterbekasse nicht einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140117.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at